

Senat 2

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Hans Rauscher und Mag.<sup>a</sup> Barbara Eidenberger in seiner Sitzung am 16.11.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin von „krone.at**, wie folgt entschieden:

**Die Artikel „Flüchtlinge lehrten. Arabisch in der Taferlklasse...“ sowie „Eltern verärgert. Syrische Lieder in Volksschule: „Das geht zu weit““, erschienen am 16.08.2016 auf „krone.at“, verstoßen gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

Im Artikel „Flüchtlinge lehrten. Arabisch in der Taferlklasse...“ wird davon berichtet, dass Flachgauer Volksschüler mehrmals von Flüchtlingen auf Arabisch unterrichtet worden seien. Die Eltern hätten davon erst im Nachhinein erfahren. Zudem hätten die Kinder beim jährlichen Schulfest einstudierte syrische Lieder und Volkstänze präsentiert, woraufhin sich mehrere Eltern Hilfe suchend an einen Salzburger Gemeinderat gewandt hätten. Der Politiker wird unter anderem damit zitiert, dass die Eltern nicht wollten, dass fremde Personen in die Klasse kommen, und sich deswegen beim Landesschulrat beschwert hätten. Trotzdem seien die Flüchtlinge wiederholt in der Klasse gewesen. Ferner hätten sich Eltern darüber beschwert, dass die Schule immer wieder Spendenaktionen für Flüchtlinge durchgeführt habe und es als ausländerfeindlich gedeutet worden sei, wenn Eltern nichts geben wollten. Bei dem Lied habe es sich laut Artikel um ein bekanntes arabisches Kinderlied ohne religiöse oder politische Inhalte gehandelt. Die Schule selbst sei damit transparent umgegangen. Der Unterricht sei von den Lehrern mit Fotos dokumentiert worden, sie seien auch immer im Klassenzimmer anwesend gewesen.

Im Artikel „Eltern verärgert. Syrische Lieder in Volksschule: „Das geht zu weit““, der nur wenige Stunden später als der ursprüngliche Artikel erschienen ist, wird korrigiert, dass die Eltern doch vorab informiert worden seien. Ferner wird als Hintergrund angeführt, dass in der ersten Volksschulklasse auch ein Flüchtlingsbub aus Syrien unterrichtet werde. Auf diese Weise hätte man den Mitschülern seine Kultur vermitteln wollen.

Die Leserin, die die Mutter eines Schülers der Klasse ist, kritisiert, dass die Artikel zum Teil unwahr seien. Sie selbst sei die Referentin zum Thema arabische Kultur gewesen. Der Workshop habe nur zwei Unterrichtseinheiten, also eineinhalb Stunden, gedauert. Es sei unter anderem ein syrisches Lied einstudiert worden. Es seien zwei weitere Termine ausgemacht worden, an denen sie mit einem syrischen Freund zweimal für 15 Minuten in die Schule gekommen sei, um das Lied zu üben. Das Lied sei beim Abschlussfest nur zwei Minuten lang gesungen worden, Tanz habe es keinen gegeben. Auch habe es keine Beschwerde beim Landesschulrat gegeben.

Der Senat hält die Aussagen der Leserin für glaubwürdig und stellt daher fest, dass es in den Artikeln zu Ungenauigkeiten gekommen ist. Durch den Folgeartikel kam es zwar zur Richtigstellung einiger Aussagen, andere falsche Informationen wurden jedoch nicht korrigiert.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen **Verstoß gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die Medieninhaberin aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vors. Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
16.11.2016